

Wolfgang Herbert

ZUR KRIMINALISIERUNG
AUSLÄNDISCHER ARBEITER
IN JAPAN



Nr. 53 · TOKYO 1991

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS

Zur Kriminalisierung ausländischer Arbeiter in Japan

WOLFGANG HERBERT

Die OAG ist eine 1873 in Japan durch deutsche Kaufleute, Gelehrte und Diplomaten gegründete Vereinigung, deren Ziel es u.a. ist, die Länder Ostasiens, insbesondere Japan, zu erforschen und Kenntnisse darüber zu verbreiten.

Die Reihe *OAG aktuell* erscheint in unregelmäßigen Abständen und geht allen Mitgliedern der OAG kostenlos zu. Soweit die jeweilige Auflage reicht, steht sie auch anderen Interessenten zur Verfügung.

Die Manuskripte für die Reihe *OAG aktuell* gehen in der Regel auf Vorträge zurück, die in der OAG Tokyo gehalten wurden. Sie enthalten grundsätzlich die Auffassung der jeweiligen Verfasser, die sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung der OAG zu decken braucht.

Das vorliegende Manuskript beruht auf einem Vortrag, der am 17. Oktober 1990 in der OAG-Zweiggruppe Kobe gehalten wurde.

Redaktion: Dr. Ulrich Pauly

Copyright © 1991 Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (OAG) Tokyo, Japan

Printed in Japan, by Komiyama Printing Co., September 1991

In fortgeschrittenen Industriestaaten mit hohem Gastarbeiteranteil ist es nahezu ein Universalmythos, daß diese ausländischen Arbeiter eine hohe Kriminalität aufwiesen. Dieses ungeprüfte Klischee wird zumeist von den Medien durch übertriebene und selektive "Berichterstattung" verstärkt und häufig mit sorgfältig ausgewählten Statistiken "untermauert" - diese werden dabei geschickt aus ihrem sozialen und demographischen Kontext herausgelöst.

Eine spätestens seit 1988 in Japan durch den Zustrom "illegaler" männlicher Arbeiter heißgelaufene Diskussion um die legale Aufnahme von ("unqualifizierten") ausländischen Arbeitern brachte unweigerlich das Argument aufs Tapet, dies führe zu einer Gefährdung der "öffentlichen Sicherheit" (*chian akkaron*). Diese Behauptung ist nahezu immer in eine ganze Argumentationsstrategie eingebettet, die sich durch restaurative, *nihonjinron*-artige (= Reflexionen über die Einzigartigkeit des Japaner-Seins) sowie xenophobe Elemente markieren läßt. Als "klassischen Rassismus" bezeichnet Miyajima das obige Argument (Miyajima 1989: 242). Ich kann hier nur ganz konzis und exemplarisch das Umfeld dieses Argumentationstypus vorstellen. Hauptvertreter kommen aus dem journalistisch so

benannten *sakoku*-Lager ("Abschließung des Landes" in Anspielung auf die analog bezeichnete historische Phase von ca. 1641 bis 1854), massiv wird die Annahme, Ausländer stellten eine "kulturelle und kriminelle Bedrohung" dar, vom Chefideologen einer Abschließungspolitik, Nishio Kanji, vertreten (z. B. Nishio 1989: 242ff. und 266).

In polizeilichen Publikationen gerinnt die Phrase von der "rapiden Zunahme der Ausländerkriminalität" zur stereotypen Formel. Diese wird von der Presse bereitwillig in entsprechende Schlagzeilen falschgemünzt: "Brutalisierung und rapide Zunahme von Verbrechen durch Ausländer" (*Asahi shinbun* vom 4. April 1989), "Wahrheitsbeweis: rasche Zunahme von Verbrechen durch Ausländer" (*Yomiuri shinbun* vom 16. August 1989), "Eine Serie von Fahrraddiebstählen durch Ausländer" (*Mainichi shinbun* vom 8. Dezember 1989), "Rasche Zunahme (der Zahl) männlicher ausländischer Arbeiter: Mord, Raub . . . Schwerverbrechen erreichen Maximum" (*Asahi shinbun* vom 8. August 1990, S. 24).

Die Position der Vorsichtigen (*shinchōron*) wird vornehmlich von konservativen Politikern vertreten und operiert mit dem gleichen Argument. So präsentierte der Vorstand der Kommission zur Untersuchung des Gastarbeiterproblems der LDP, Hayashi Yoshirō, in einer Fernsehdiskussion die Ansicht:

"Hier handelt es sich nicht um eine Frage von Arbeitskräften oder der Wirtschaft, sondern es geht um die öffentliche Sicherheit (*chian*). Ich bin deshalb vorsichtig, weil sehr 'eigenwillige' (*katte na*) Leute nach Japan kommen und es ist von Übel, wenn die öffentliche Sicherheit in Unordnung gerät. Dies ist ein Problem der öffentlichen Sicher-

heit und der Sitten und Gebräuche" (Shibuya 1990: 77).

Stimme aus der Zuschauerschaft bei derselben Sendung:

"Wenn wir die ausländischen Arbeiter zulassen, bekommen wir Probleme, weil Japan eine Wirtschaftsgroßmacht mit einer chaotisierten öffentlichen Sicherheit sein wird" (Shibuya 1990: 139).

Die fahrlässige Äußerung von Justizminister Kajiyama veranschaulicht die Haltung, die offizielle Stellen den ausländischen Arbeitnehmer(inne)n gegenüber einnehmen. Während der Besichtigung einer Razzia in Shinjuku (Tokyo) am 20. September 1990 abends, bei der etliche südostasiatische Mädchen wegen Prostitutionsverdacht festgenommen wurden, entglitt ihm die Bemerkung:

"Wie in den USA Schwarze die Weißen aus Wohnregionen verdrängen, so vertreiben hier üble Elemente die 'Guten'."

Diese Aussage zeichnet sich durch dreifache Diskriminierung aus: gegen schwarzafrikanische Amerikaner, gegen Frauen und gegen südostasiatische Arbeitnehmerinnen. Letztere werden häufig zur Prostitution gezwungen und wurden durch Verlust ihrer Arbeitsstelle auf die Straße getrieben. Dies war bedingt durch die Angst der Arbeitgeber von "illegalen" Arbeitern vor den drastisch verschärften Strafrechtssanktionen (bis zu drei Jahren Haft oder 2 Millionen Yen Geldbuße) im revidierten und am 1. Juni 1990 in Kraft getretenen Ein- und Ausreisekontrollgesetz (siehe Nomura und Yamaguchi 1990: 20f.). Diese Maßnahme

wurde vor allem von Rechtsanwälten heftig kritisiert, die damit ihre Sorge zum Ausdruck brachten, daß durch harte Bestrafungen illegale Arbeitsvermittlung stärker in den Untergrund gedrängt wird und zu weiteren Menschenrechtsverletzungen führt. Die verhafteten Mädchen sind somit Opfer administrativer Regelungen eben jener Behörde, deren oberster Funktionsträger offenbar in bewußter Mißachtung dieser Zusammenhänge ausländische Arbeiter nur als potentielle Verbrecher und Bedrohung der japanischen Sozialverhältnisse betrachtet.

Aber selbst "progressiv-radikale" Befürworter der Aufnahme von ausländischen Arbeitern übernehmen das "Argument", ohne es zu hinterfragen und schlagen sich mit einer unglücklichen Defensive ins Lager ihrer Gegner. So Ōmae, der den Standpunkt vertritt, ein Gastarbeiteranteil von 10% an der Gesamtbevölkerung sei unbedenklich, mit der Formulierung:

"Wenn ausländische Arbeiter Verbrechen begehen und Drogen mitbringen, Handlungen setzen, die der Staat nicht duldet, kann man ja hart gegen sie vorgehen" (Ōmae 1990: 51).

Daß die Annahme, mehr ausländische Arbeiter bedeute mehr Kriminalität, unter vielen Japanern ein "blinder Glaube" (Ōnuki 1990b: 253) ist, zeigen auch diverse Meinungsumfragen. Als Grund Nummer eins (37%) gaben Gegner der Aufnahme von ausländischen Arbeitern (44% der Befragten) an: "Die Sitten geraten in Unordnung, die öffentliche Sicherheit verschlechtert sich" (Umfrage der *Mainichi shinbun* vom 5. Februar 1990). Dasselbe Bild zeigt eine Enquete des Amtes des Premierministers (*Sōrifu*), nach der von den Befragten, die illegale Arbeit von Ausländern als "nicht gut" empfanden (39,4% der Interviewten), 47,5% als Begrün-

dung für ihre Meinung "die Verschlechterung der Sitten und öffentlichen Sicherheit" anführten (*Asahi shinbun* vom 11. Juli 1988). Die Polizei zitiert eine Befragung in acht Regionen, in denen konzentrierte Ausländer leben, nach der 55,9% der dort wohnenden Japaner eine "vage Unsicherheit verspüren", Begründung: "Aufkommen von Verbrechen" (68,2%) und "nächtliches Alleingehen von Frauen" (56,1%) erfülle sie mit Unbehagen (Keisatsuchō 1990: 31f.). Solche unbestimmten Ängste werden von der Presse geschürt und Verbrechen von Ausländern liefern ihren Lokalseiten einen exotischen Anstrich. Instruktiv ein Fall unter Pakistanis, der in allen Blättern mit großen Schlagzeilen bedacht wurde: "Pakistanis: Gruppenat-tacke. Zwei Landsleute schwer verletzt" (*Nihon keizai shinbun* vom 9. Mai 1988), "Wanderarbeiter: pakista-nische Landsleute: Bargeld gestohlen, Rachefeldzug" (*Mainichi shinbun* vom 9. Mai 1988), "Pakistanis - mehr als zehn greifen an" (*Kanagawa shinbun* vom 9. Mai 1990). Im weiteren Kontext der Berichte über Delikte von Ausländern wird angedeutet, hier handle es sich langsam um ein allgemein auftretendes Phä-nomen, im konkreten Fall besonders schockierend und aufreizend; die andernorts postulierte Zunahme der Ausländerkriminalität verspricht einen Berichterstat-tungsboom, der im Trend der gesellschaftlichen Ent-wicklungen liegt und somit "Fortsetzung folgt" ga-rantiert. Diese Kriterien entsprechen präzise den Erwartungen der Zeitungsredakteure von Kriminalfällen (Yamaguchi 1990: 99f.). Problematisch sind insbe-sondere die Quellen und Informationen, die die Basis für die Artikel über Verbrechen bilden: der Großteil stammt von Polizei und Staatsanwaltschaft, weshalb nach Yamaguchi statt von "Kriminalberichterstattung" eher von "Polizeiberichten" gesprochen werden sollte

(Yamaguchi 1990: 102 und 108). Eine Begebenheit, die unter der Bezeichnung "Saitama-Gerücht" bekannt wurde, illustriert als eher erschreckendes Beispiel die Bereitschaft, dem Argument, die zunehmende Zahl ausländischer Arbeiter korreliere mit steigender Kriminalität, Glauben zu schenken. Ausgehend von der Stadt Kawaguchi kursierte eine Geschichte über Ausländer, die einer Hausfrau Gewalt angetan hätten. Dies eskalierte inhaltlich bis zu Angaben wie "eine alte Frau wurde vor den Augen ihres Mannes von Ausländern mißbraucht" und "das Opfer wurde neurotisch und beging Selbstmord". Die Polizei dementierte das Gerücht als gegenstandslos - trotzdem stieg die Verkaufszahl von tragbaren Alarmgeräten zur Verbrechensverhütung in der betreffenden Region in drei Monaten um das Sechzigfache (*Mainichi shinbun* vom 8. Dezember 1990).

Sind Ausländer in Delikte verwickelt, so werden in der überwiegenden Zahl der Fälle die Herkunftsländer dick in der Artikelüberschrift genannt. Dies verstärkt durch "Ah, schon wieder ein Ausländer"-Reaktionen vorgefaßte Meinungen über deren "Kriminalitätsimport". "Philippinische Dreierbande wegen Taschendiebstahl verhaftet" (*Asahi shinbun* vom 3. Mai 1988), "Stempel zur Visumsverlängerung gefälscht: drei Chinesen verhaftet. Große Organisation im Hintergrund?" (*Yomiuri shinbun* vom 6. April 1989), "Philippinische Hostessen schmuggeln vier Kilo Haschisch. Zwei verhaftet" (*Asahi shinbun* vom 4. März 1989), "Mord durch Erstechen: sechs Pakistanis verhaftet. Waren insgesamt über zwanzig beteiligt?" (*Asahi shinbun* vom 15. März 1989). Eine Schlagzeilensammlung dieser Sorte könnte beliebig verlängert werden. Noch ein Moment bei der Presseberichterstattung vermittelt den Eindruck, Ausländer seien überproportional häufig

in Verbrechen verwickelt: selbst wenn Ausländer Opfer von Verbrechen z.B. japanischer Arbeitsvermittler und Agenten sind (Lohnvorenthaltung, Anteilsunterschlagung, Zwang zur Prostitution . . .), werden oft ihre Nationalitäten per Schlagzeile hervorgehoben. Nachdem viele der Betroffenen trotz abgelaufenem Visum "illegal" im Land bleiben (*fuhō zanryū*) oder ohne entsprechenden Aufenthaltsstatus "illegal" arbeiten (*fuhō shūrō*), wird ihnen flott das Etikett "illegal" (*fuhō*) zgedacht. Durch "illegale" Ausdehnung ihrer Aufenthaltsdauer und ungenehmigte Arbeitstätigkeit seien sie ohnedies eine "illegale Existenz" - so eine Polizeistudie (Mishima 1988: 98). Organisationen zum Schutz der Menschenrechte von asiatischen Arbeitnehmern wehren sich gegen das Stigma *fuhō* und weisen darauf hin, daß die "Illegalität" nichts anderes als ein Zustand absoluter Rechtslosigkeit ist (z.B. Watanabe 1988: 153). Genau genommen müßte man von "Illegalisierung" sprechen, weil durch Gesetzesänderungen der "illegale" Status über Nacht aufgehoben werden kann. In der Tat wurde schon 1975 in der Generalversammlung der UNO eine Resolution angenommen, nach der in offiziellen Dokumenten nicht von "illegalen Arbeitern", sondern neutraler von "nicht registrierten oder irregulären Arbeitsmigranten" (nondocumented or irregular migrant workers) die Rede sein soll (die Termini sind immer noch unscharf, cf. Böhning 1984: 268). In Zitaten werde ich dennoch (ohne stigmatisierende Absicht) von "Illegalen" sprechen, weil diese Zuschreibung im japanischen Diskurs (mit stigmatisierender Absicht?) vorherrschend ist.

Die Statistiken

Wie z.B. die Dunkelfeldforschung zeigt, sind Kriminalstatistiken kaum geeignet, die "objektive" Verbrechenswirklichkeit abzubilden. Dazu kommen für die vorliegende Studie noch spezifische Probleme hinzu: die polizeiliche Kriminalstatistik, die ohnedies nur Tatverdacht nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen erfaßt und zunächst nichts mehr als ein "Tätigkeitsnachweis" ist, kennt seit Mitte der 80er Jahre die Kategorie "*rainichi gaikokujin*" (wörtl.: "Ausländer, die nach Japan kommen", zur Begriffsunschärfe s.u.). Dabei werden amerikanische Armeestationierte sowie "*zainichi*"- (in Japan ansässige) Ausländer ausgenommen (Keisatsuchō 1987: 6). Zu letzteren gehören vornehmlich Angehörige der koreanischen und taiwanesischen Minorität, die oft nach Zwangsdeportation seit dem Zweiten Weltkrieg z.T. in zweiter und dritter Generation in Japan leben. Die Strafverfolgungsstatistik (das vom Justizministerium hg. *Kensatsu tōkei nenpō*), also Angaben über die Abgeurteilten, macht diese Unterscheidung nicht und ist als Vergleich nur sehr bedingt (nach Nationalitätenaufschlüsselung - diesbezügliche Daten veröffentlicht die Polizei wiederum nicht) brauchbar. Zudem ist die Zahl der "illegal" im Lande tätigen ausländischen Arbeiter nicht erfaßt (bzw. nur bei der Einreise registriert), die Schätzungen bewegten sich Anfang 1990 von 100.000 (offizielle Angabe des Justizministeriums) bis 300.000 (Organisationen zum Schutz der Menschenrechte von asiatischen Arbeitern). Ich kann hier also keine exakten "mathematischen" Beweise für eine überschätzte Ausländerkriminalität in Japan führen, möchte aber auf nicht vorgenommene Korrekturmöglichkeiten der Statistiken und Interpretationsfehler hinweisen, die den Aus-

ländern eine künstlich erhöhte Kriminalitätsrate unterstellen:

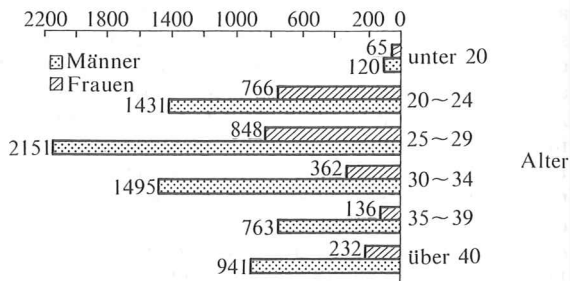
Die unter "*rainichi*-Ausländer" eingeordneten Verhaftetenangaben in der Kriminalstatistik beziehen Touristen und vor allem sogenannte "hit and run-Täter" ein, d.h. professionelle Verbrecher, die nach Japan kommen, um ihrem "Beruf" nachzugehen. Das Polizei-Weißbuch schildert drei Fälle einer philippinischen Einbrecherbande, einer nigerianischen Betrügergruppe, die durch Kreditkartenmißbrauch Güter zu erwerben suchte, und einer pakistanischen Diebesbande. Diese Berufverbrechergangs arbeiteten kurzfristig und großräumig (Keisatsuchō 1987: 26). Eine Polizeistudie spricht sogar davon, die Profis entwickelten sich vom "Reisetypus" zum "Zielobjekttypus", d.h. das gegen das "internationale Verbrechen wehrlose Japan" (!) werde Zielregion internationaler Moborganisationen. Ja durch die Zunahme der Ausländer, die sich langfristig in Japan aufhalten, dränge damit das internationale Verbrechen nach ("Residenztypus", cf. Mishima 1988: 93). Jedenfalls muß in einer Diskussion um Gastarbeiteraufnahme und Kriminalität streng zwischen Berufskriminellen und "echten Gastarbeitern" unterschieden werden, letzteren können bei weitem nicht alle in den Statistiken ausgewiesenen Delikte unter-schoben werden. Im gegenwärtigen (Anfangs-)Stadium eines Migrationsprozesses nach Japan kommen vor allem Wanderarbeiter, deren vornehmliches Interesse Arbeit, Geldsendungen an ihre Familienangehörigen im Herkunftsland und Erwerb von Konsumgütern in bescheidenem Umfang ist (cf. Böhning 1984: 81). Geschichte der ersehnte Gelderwerb unter Bedingungen der Illegalisierung wie in Japan, ist eine Auffälligkeit oder polizeiliche Registrierung besonders unerwünscht. Die Angst vor Landesverweisung und damit Scheitern

des Migrationszieles sind nachgerade das beste präventive Motiv gegen Straffälligkeit (Hinweis auch vom Rechtsanwalt Ōnuki 1990b: 253).

Demographische Korrekturen werden nicht vorgenommen: Ausländische Arbeiter sind in Altersbereichen überrepräsentiert, die ohnedies in jeder Gesellschaft die höchste Delinquenz aufweisen. Männliche "illegale" Arbeiter konzentrieren sich zu fast einem Drittel im Alter von 25–29 Jahren, generell sind beide Geschlechter in den 20er und 30er Jahren am häufigsten vertreten (Hōmushō nyūkokukanrikyoku 1989: 40; siehe untenstehende Graphik).

Ein Vergleich mit der japanischen Gesamtbevölkerung ergibt ein verqueres Bild. Diese für das vorliegende Argument ungünstige Altersstruktur läßt die Kriminalitätsrate der ausländischen Arbeiter künstlich hoch erscheinen. Selbst gutgemeinte Aufschlüsselungen nach Kriminalitätsbelastungsziffer (KBZ hier: Delikte pro 10.000 einer Bevölkerung), die eine signifikant geringere Belastung der Ausländer ergeben, sind nach

Anzahl der "illegalen" Arbeiter/innen



unten korrigierbar. Verglichen wird nämlich die japanische Gesamtbevölkerung (zulässig wäre etwa ein Vergleich gemäß Altersstruktur, z.B. der 20–40-jährigen, sowie nach Geschlecht, da Frauen in vielen Deliktsparthen äußerst gering vertreten sind) und die Zahl der "rainichi"-Ausländer (Delikte aller Nicht-Gastarbeiter sind zu subtrahieren), was die Schere zwischen den angegebenen Werten weiter öffnen würde. So kommen im Jahr 1988 auf 10.000 ins Land gekommene Ausländer 11,9 Diebstahlsfälle, auf 10.000 Japaner 115,8 Fälle. Die KBZ bei Gewaltverbrechen lautet respektive 0,2 (Ausländer) zu 5,4 (Japaner; Ōnuki 1990b: 256).

Ein weiteres Belastungsgefälle ergibt sich in jeder Gesellschaft zwischen Provinz und Ballungszentren (Großstädte), letztere weisen generell eine höhere Kriminalität auf. "Illegale" ausländische Arbeiter sind in Japan vor allem in Tokyo und Peripherie, sowie Osaka, Yokohama konzentriert, wengleich sich jüngst schwache Dezentralisierungen zeigen und der Aktivitätsradius größer wird (Hōmushō nyūkokukanrikyoku 1989: 40).

Die polizeiliche Berechnung von Steigerungsraten (einfache Multiplikation bzw. Division) ist stark von Ausgangs- und Endjahr der Berechnungsgrundlage abhängig, die Raten werden aber bereitwillig von der Presse aufgegriffen, die "ohnedies nur die Stereotype der Polizei verlängert" (Ōnuki 1990b: 253f.). "Rasche Zunahme: Verbrechen von Ausländern in zehn Jahren um das Siebenfache gestiegen" heißt die entsprechende Schlagzeile (z.B. *Tōkyō shinbun* vom 7. August 1990). Im Artikel werden dann penibel die Polizeidaten aus dem Weißbuch zitiert (siehe Keisatsuchō 1990: 33). Die siebenfache Steigerung ergibt sich aus der Multiplikation der 510 Strafgesetzverletzungen durch *rainichi*-Ausländer im Jahre 1979 (dazu muß man das Weißbuch

aus dem Jahre 1987 befragen: Keisatsuchō 1987: 25). Mich wiederholend muß ich betonen, daß es sich dabei nur um registrierten Tatverdacht handelt - nach dem Ausfilterungsprozeß bis zu einem rechtsgültigen Strafurteil verringern sich solche Zahlenangaben beträchtlich. Stellt man die gleiche Berechnung mit 1980 als Basisjahr an, erhielt man eine 4,1fache Steigerung, bei einem Fünfjahresvergleich (Ausgangsjahr 1984: 2.340 Strafgesetzverletzungen) käme man lediglich auf eine einhalbfache Zunahme.

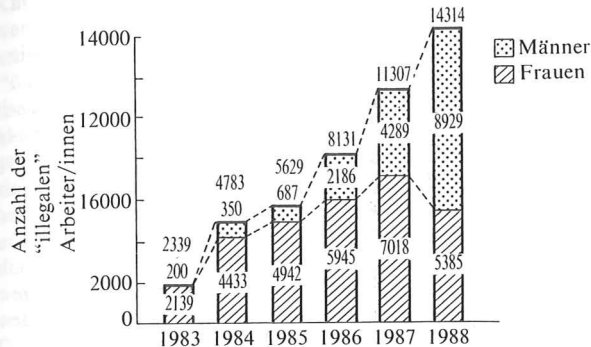
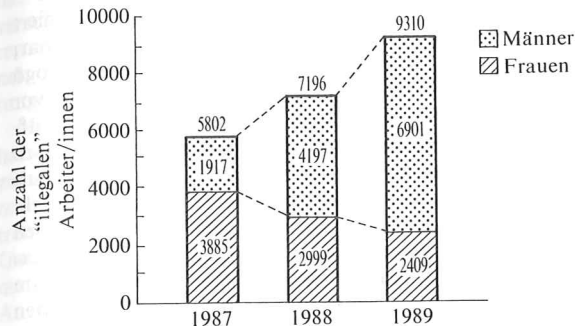
Analoges gilt für prozentuale Steigerungsangaben, wobei implizit eine lineare Zunahme postuliert wird. Dies stimmt insbesondere bei den Gewaltverbrechen nicht, wo Schwankungen durch Herausgreifen beliebiger Vergleichsjahre einfach nivelliert werden. Laut Polizei sei die rasche Zunahme von Gewaltverbrechen (*kyōakuhan*=Mord, Raub, Brandstiftung, Vergewaltigung) besonders auffallend und nehme "von Jahr zu Jahr" zu (Keisatsuchō 1990: 37). Ein näherer Blick straft diese Formulierung Lügen, eine echte Zunahme ist lediglich 1987-1989 ablesbar, die Jahre zuvor (rückläufig bis 1980) gibt es z.T. breite Schwankungen.

Diese Zunahme fällt genau in den Zeitraum, in dem die Zahl der männlichen Wanderarbeiter die der Wanderarbeiterinnen zu überflügeln begann (ent-

		1980 → 1989									
Gewaltverbrechen	Anzahl der Fälle	15	28	13	23	19	20	18	33	48	98
	Verhaftete "rainichi"-Ausländer	14	30	18	34	22	28	20	38	78	94

Nach: Keisatsuchō 1990: 36

Geschlechterverteilung bei "illegalen" Arbeiter/innen (von Januar bis Juni)



Nach: Hōmushō nyūkokukanrikyoku 1989: 39

nehmbar den aufgedeckten Fällen "illegaler" Arbeit - diese Daten sind allerdings von der Zugriffsintensität der Kontrollinstanzen abhängig).

Gewaltkriminalität wird von Männern dominiert (außer bei Kindesmißhandlung, hier vernachlässigbar, cf. Kürzinger 1985, japanische Situation: Hōmu sōgō kenkyūsho 1989: 74p.). Die Zunahme muß sowohl vor diesem geschlechtsspezifischen Hintergrund wie aufgrund der Tatsache, daß die absolute Zahl der nach Japan kommenden Ausländer in diesem Zeitraum stark anstieg, relativiert werden. Zudem ist die Basiszahl bei Gewaltverbrechen sehr klein, was sich in hohen Steigerungsraten ausdrückt: ich will dies an einem extremen, aber anschaulichen Beispiel illustrieren: Im Jahr nehmen wir ein Gewaltdelikt an, im folgenden Jahr zwei. Dabei kommt man sofort auf eine Zunahme von 100%. Delikte mit ohnehin hoher Ausgangszahl (etwa Eigentumsdelikte) geben bei gleicher absoluter Zunahme (1. Jahr: 100, 2. Jahr: 101; Zunahme: ein Delikt) eine nur einprozentige Steigerungsrate ab. Die massenmediale Aufbereitung unter Stichwörtern wie "Brutalisierung, rascher Zuwachs bei Mord, Raub . . . bei Ausländern" beruht im wesentlichen auf Kurzschlüssen infolge des obigen Berechnungsmodus. Außerdem wird vom Rechtsanwalt Ōnuki Kensuke vermutet, daß bei Ausländern z.B. bei Widerstand gegen Verhaftung (etwa Abwehr des Wachpersonals) nach einem Ladendiebstahl dies sofort unter "Raub" (fällt in die Kategorie *kyōakuhan*) klassifiziert wird. Auch in anderen Fällen treibt die allzu bereitwillige Definition als Gewaltverbrechen die entsprechende Deliktkurve künstlich hoch (Ōnuki 1990b: 255).

Die Zunahme der Gewaltverbrechen muß deshalb von der Polizei so emphatisch hervorgegriffen werden, weil in anderen Verbrechensparten im Jahre 1989 Ab-

nahmen zu verzeichnen sind, obwohl vermehrt *rainichi*-Ausländer nach Japan kamen. Diese Überzeichnung hat also die Funktion, das Argument von der sich verschlechternden öffentlichen Sicherheit nicht revidieren zu müssen. Gewaltverbrechen sind zudem gut geeignet, ein Gefühl der Gefährdung und diffuse Befürchtungen zu verstärken (Zahlenangaben siehe unten).

Mehrfachnennungen können ebenfalls eine ungemäß hohe Deliktrate suggerieren. Obwohl die Statistiken zwischen *keihōhan* (Verstöße gegen das Strafrecht) und *tokubetsuhōhan* (Verstöße gegen das Nebenstrafrecht) trennen, sind Mehrfachregistrierungen im Falle von Gastarbeitern bei illegalem Status unumgänglich, zumal ins Nebenstrafrecht Verstöße gegen das Ein- und Ausreisekontroll- bzw. Flüchtlingsanerkennungsgesetz (*shutsunyūkoku kanri oyobi nanmin ninteihō*, kurz *nyūkanhō*), sowie gegen das Ausländerregistrierungsgesetz (*gaikokujin tōroku hō*, kurz *gaitōhō*) fallen (zur Kategorisierung: Hōmushō 1989: IX). Rechtsanwälte weisen darauf hin, daß jüngst Fälle, in denen Wanderarbeiter wegen Verstößen gegen das *nyūkanhō* (z.B. "illegaler Aufenthalt" = *fu hō zanryū*, unter den asiatischen Arbeitern einfach "overstay" genannt) angeklagt werden, zunehmen. Ursprünglich ein Bagatelvergehen ("*bizai*"), das bislang unter Absehen von einer Anklage mit Landesverweisung geahndet wurde, häufen sich neuerdings Anklagen zur "Abschreckung" und "Vertreibung" der Ausländer, besonders nachdem die Neufassung des *nyūkanhō* im Parlament beschlossen wurde (trat am 1. Juni 1990 in Kraft; *Mainichi shinbun* vom 17. März 1990). Bei von mir am Bezirksgericht in Osaka in Frühling 1990 verfolgten Fällen zweier Philippinas wurden diese wegen Verstößen gegen das *nyūkanhō* (vier bzw. viereinhalb Jahre "overstay") sowie gegen das *gaitōhō* angeklagt. Hier handelte es

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	
Gesamtzahl	A	867	1,236	1,187	1,269	2,340	1,725	2,537	3,906	3,572	
	B	782	963	1,031	1,153	1,301	1,370	1,626	1,871	3,020	2,989
Gewaltverbrechen	A	15	28	13	23	19	20	18	33	48	98
	B	14	30	18	34	22	28	20	38	78	94
Gewalttaten (Körperverletzung . . .)	A	77	96	79	91	89	95	94	69	92	107
	B	118	139	110	151	139	125	113	121	135	138
Diebstahl	A	576	814	828	938	1,815	1,198	1,655	1,661	2,689	2,353
	B	501	587	671	693	847	906	1,044	1,177	1,816	1,776
"intelligente" Verbrechen (Betrug, Fälschung . . .)	A	110	172	128	72	241	193	453	397	243	190
	B	30	40	42	42	59	39	94	62	86	104
andere	A	89	126	139	145	176	219	317	407	834	824
	B	119	167	190	233	234	272	355	473	905	877

1980
A: Anzahl der Fälle, B: Verhaftete
Nach: Keisatsuchō 1990: 36

↑ 1989

sich um die ersten Fälle, in denen beide Gesetzesverletzungen zur Verhandlung kamen, die Urteile fielen äußerst hart aus: eineinhalb bzw. ein Jahr Gefängnis mit Aussetzung auf Bewährung für drei Jahre, was automatisch zur (intendierten) Abschiebung führte.

Verstöße gegen das Ausländerregistrierungsgesetz, ungenehmigte Ausdehnung des Aufenthalts oder "illegale" Arbeit sind Delikte, die japanische Staatsbürger gar nicht begehen können, und daher bei Vergleichen auszuklammern.

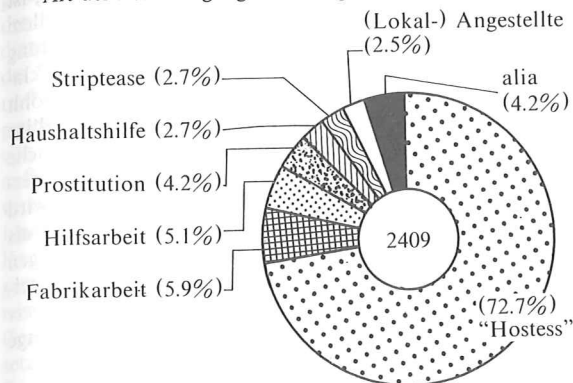
Ausländische Arbeiter sind überrepräsentiert in "anfälligen" Gewerben, die verstärkte polizeiliche Aufmerksamkeit und erhöhte Wahrscheinlichkeit von (statistischer) Registrierung wegen Straffälligkeit mit sich bringen. Auch hier ist ein Vergleich mit der gesamt-japanischen Bevölkerung, die eine andere, "ausgeglichene" Berufsstruktur aufweist, verfehlt. Frauen sind überwiegend als "Hostessen" tätig. Fälle von erzwungener Prostitution werden regelmäßig von den Medien aufgegriffen, aber selbst hier fallen die eigentlichen Opfer als "Täterinnen" unter das Anti-Prostitutionsgesetz (*baishun bōshihō*).

Männliche ausländische Arbeitnehmer sind im Baugewerbe stark vertreten und als "Fabrikarbeiter" (*kōin*), d.h. zumeist in Kleinbetrieben (Metallverarbeitung, Hochöfen, Buchbindereien . . .) beschäftigt. Ihre Arbeit wird gewöhnlich mit dem Slogan von den drei *ki* charakterisiert (*kitanai*=schmutzig, *kitsui*=anstrengend, *kiken*=gefährlich). Sektoren mit solchen Arbeitsbedingungen klagen über extremen Personalmangel, junge Japaner scheuen diese Tätigkeiten. In Tagelöhnerquartieren (*yoseba*, 90% der dort vermittelten Arbeit ist dem Baugewerbe zuzuordnen) bewegen sich ausländische Arbeiter in einem Milieu, in dem - vorsichtig formuliert - z.B. physische Gewalt einen anderen

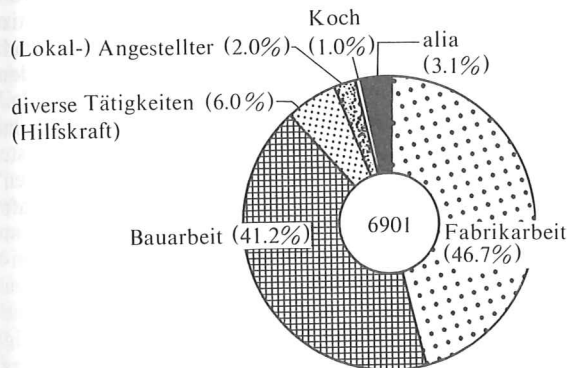
subkulturellen Stellenwert hat. Provokationen durch diskriminierende und rassistische Äußerungen (z.B. *Firipin yarō bukkoroshite yaru* = "philippinischer Schuft, ich leg' dich um", (Karabao no kai 1988: 32) können zu Konfliktlösungen auf archaische Art führen, verhaftet werden dabei oft nur die ausländischen Arbeiter (Vermutung einer Organisation zum Schutz der Menschenrechte, die sich vornehmlich um philippinische Tagelöhner in Kotobuki, dem *yoseba* von Yokohama, kümmert). Jedenfalls ist eine schicht- oder klassenspezifische (je nach weltanschaulicher Vorliebe des Interpreten) Belastung nicht auszuschließen. Zur Berufsstruktur untenstehende Graphik:

Ein positiver Verzerrungsfaktor kann sich dadurch ergeben, daß Kriminalität, die sich unter ausländischen Arbeitern abspielt, nicht zur Anzeige kommt, weil die Betroffenen durch ihren illegalen Status Abschiebung und damit Verlust der Arbeits- und Einkommensmöglichkeit fürchten (cf. Yashima 1989: 26). Als Entzerrungsfaktor dieses Dunkelfeldes wirkt allerdings eine eventuell höhere Anzeigefreudigkeit der japanischen Bevölkerung und höhere Verfolgungsintensität der Kontrollinstanzen. Für die Ermittlungen bieten z.B. Sprache, Verhalten, fremdartiges Aussehen einfache Anhaltspunkte (cf. Albrecht und Pfeiffer 1979: 22). Die Einreisekontrollbehörde (*nyūkokukanrikyoku*, kurz *nyūkan*; in Anlehnung an den gängigen englischen Terminus auch Immigrations- oder Einwanderungsbehörde) bekommt häufig anonyme Hinweise auf asiatische Arbeiter, was (nicht immer) zu Razzien und Verhaftungen führt (Yamatani 1989: 204f.). So wurden z.B. sechs Pakistanis wegen "overstay" verhaftet, weil Bewohner in der Nachbarschaft die Polizei anriefen: "Ausländer laufen hier unseren Kindern nach. Ermitteln Sie mal!" (*Saitama shinbun* vom 24. Januar 1990).

Art der Beschäftigung von "illegalen" Arbeiterinnen



Art der Beschäftigung von "illegalen" Arbeitern



Nach: Hōmushō nyūkokukanrikyoku 1989: 39

Ein weiterer Faktor, der die Statistiken aufbläht, ist die Verhaftungspraxis der Polizei. Wegen "illegalem Aufenthalt" (*fuho taizai*) ist eine sofortige Verhaftung "inflagranti crimine" möglich. Rechtsanwälte beklagen, daß hier das Haftbefehlprinzip völlig unterhöhlt und funktionslos wird, denn jeder ein wenig auffällige oder "verdächtige" Ausländer könne in polizeiliche Verwahrung genommen werden, was dann zu Untersuchungen wegen anderer ev. Straftaten ausgenützt wird (*bekken taiho*=Verhaftung wegen einem anderen als dem untersuchten Delikt). So wurde ein Thai wegen illegalem Aufenthalt verhaftet, 23 Tage lang im Polizeigefängnis wegen Verdacht auf Haschischverkauf vernommen, und wegen Beweismangels wurde die Anklage fallengelassen (Önuki 1990a: 44f.).

Polizeiliche Verfolgung und engmaschige Selektion

Exkursartig möchte ich auf einige strukturelle Probleme japanischer Strafverfolgung und Justiz hinweisen, die im Falle von Ausländern verschärft und radikal zu Tage treten. Dazu gehört die Einrichtung des "Ersatzgefängnisses" (*daiyō kangoku*), wie das Polizeigefängnis (*ryūchijō*) genannt wird, das meist in unmittelbarer Nähe der Verhörzimmer installiert ist. Ein Verdächtiger kann hier drei Tage festgehalten werden, kommt es zur Anklage, so kann die Haft zweimal für zehn Tage verlängert werden. Aber selbst nach der Anklage kann die Polizei, so sie es für notwendig erachtet, die Vernehmungen dort fortsetzen, was zu vielen Fällen langer Untersuchungshaft führt. Die Ablehnungsrate bei Haftanträgen sank dabei ständig (wurden 1969 5% der Anträge abgeschlagen, waren es 1984 nur noch 0,4%; Nihon bengoshi rengōkai 1988: 30 u. 59). Fast alle Fahndungsbeamten und Richter

glaubten an das Diktum: "Ein Geständnis ist der König der Beweise" und Rechtsanwälte meinen, die U-Haft diene vornehmlich der Extraktion eines solchen. 90% der Verdächtigen werden im Polizeigefängnis arretiert und sind nicht selten Menschenrechtsverletzungen und psychischem Druck ausgesetzt. Die Übergewichtung von Geständnissen (*jihaku henchō*) vor Gericht ist auffallend: die Freiwilligkeit oder Glaubwürdigkeit wird dabei nicht hinterfragt; 99,86% Schuldsprüche an japanischen Gerichtshöfen, eine in der Tat "mirakulöse" Ziffer (Nihon bengoshi rengōkai 1988: 31). Die geständniszentrierte Investigation wird häufig mit Mitteln vorangetrieben, die bis zur Folter reichen. Zum Geständniszwang werden diverse "Methoden" eingesetzt: der Tisch wird dem sitzenden Verhörten in die Brust gestoßen, er wird an den Haaren gefaßt und der Kopf auf den Tisch geschlagen, Körper, Gesicht werden mit der flachen Hand oder Faust traktiert, fortlaufend wird dem Verdächtigen ins Ohr gebrüllt, er wird von vielen Polizeibeamten umringt, bedroht, äußerst lange vernommen (bei "falschen Geständnissen" durchschnittlich 14 Stunden am Tag - so eine Untersuchung aus dem Jahre 1983), Essen wird vorenthalten, Notdurftverrichtung verweigert, Schlaf entzogen usw. (Nihon bengoshi rengōkai 1988: 61ff.). Die "zwangskommunikative Situation" Verhör wird meist von der Definitionsmacht der Polizei bestimmt und ist mit "Degradierungsritualen" verbunden (Girtler 1980: 67ff.). Ein Pakistani wurde etwa als Dummkopf (*bakayarō*), aber auch als *buta* (Schwein) beschimpft - für einen Gläubigen des Islam eine schwere Beleidigung (Odagiri 1990: 157). Einem Bangladescher wurde beim Verhör vom Polizeibeamten der Daumen unter dem Ohr hineingedrückt, als er vor Schmerz "Au, Allah!" ausrief, schrie ihn der dolmetschende (!) Polizist an:

“Sag zu mir Allah, ich bin Allah!” - für einen Moslem eine Blasphemie (Matsunaga 1990: 146). Neben körperlicher Folter ist der ausländische Verdächtige im Stadium der polizeilichen Vernehmungen nahezu immer ohne Rechtsbeistand und somit völlig isoliert. Zuweilen wird er auch seelisch unter Druck gesetzt, fordert er einen Rechtsanwalt, so wird ihm gesagt, dies koste eine Unsumme Geld, Kontaktaufnahme etwa zur Rechtsanwaltsvereinigung wird unterbunden. Außerdem gibt es Fälle, in denen dem Verdächtigen sein Schweigerecht nicht mitgeteilt wird - eine Notwendigkeit, weil es Länder gibt, die ein solches nicht kennen (Okazaki 1989: 35f.). Viele Verdächtige resignieren und unterschreiben ein “Geständnisprotokoll”. “Ich hatte Angst”, “ich war schon so müde, also sagte ich: ‘schreibt was ihr wollt’”, “es war furchterregend” lauten Kommentare von ausländischen Verdächtigen über die Verhöre im *daiyō kangoku*. Dabei gab es Fälle, die der Journalist Takahashi Hidemi beim Bezirksgericht Tokyo verfolgt hat, in denen Vernehmungsprotokolle ohne Dolmetscher verfaßt wurden (Takahashi 1989a: 103).

Hier sind wir bei einem Problem, das ausländische Tatverdächtige vom Stadium der Ermittlungen bis zum Gericht begleitet: die Sprache. Darauf wird vielerorts hingewiesen. Ein Rechtsanwalt äußert den Verdacht, daß Protokolle sofort in Japanisch abgefaßt werden, sofern der Verdächtige nur ein wenig Japanisch spricht (Odagiri 1990: 157). Fraglich sind insbesondere Polizeibeamte, die als Dolmetscher fungieren und damit die Gefahr verstärken, “Geschichten” im Sinne des Fahndungserfolges (=Überführung) zu fingieren, zudem werden dadurch illegitime Vernehmungsmethoden polizei-intern gedeckt (Okazaki 1989: 39). Beteuerungen der Polizeibehörden, die Sprachausbildung ihrer Beamten zu forcieren, und die Einrichtung entsprechender

Sprachkurse (Kitamura und Hayakawa 1989: 34) könnten die Tendenz verstärken, daß Übersetzungen, die dem polizeilichen “Erkenntnisinteresse” entgegenkommen, überhandnehmen. Aber selbst in Fällen eines zivilen Dolmetschers können sozialer Statusunterschied und polizeiliche Situationsdefinition (der Verdächtige wird vorschnell als “kriminell” und “schuldig” eingestuft) dazu führen, daß dieser - obwohl Landsmann - auf der Seite der Ermittlungsbehörde steht. Dies wirkt sich besonders im Gerichtssaal nachteilig aus, in dem Polizeiprotokolle überbewertet werden, weshalb die japanische Justiz auch unter dem Schlagwort “Protokollgerichte” (*chōsho saiban*) kritisiert wird (Seno 1989: 10 und 12). Zudem fehlen in Fällen “seltener” Sprachen wie Urdu, Bengali oder Tagalog manchmal Dolmetscher bzw. vernimmt die Polizei eigenmächtig in Englisch und nicht in der Muttersprache des Tatverdächtigen. Polizeidaten aus dem Jahre 1987 zufolge wurde drei Viertel der Dolmetschertätigkeit bei polizeilichen Untersuchungen intern abgewickelt, nur in 25,1% der Fälle wurde ein ziviler Dolmetscher angefordert. Eine Aufschlüsselung nach verwendeten Sprachen zeigt, daß in 67,5% der Fälle, die einen Dolmetscher erforderlich machten, in Englisch vernommen wurde (Kitamura und Hayakawa 1989: 32). Bei der klaren Überrepräsentanz asiatischer Tatverdächtiger ist das als Hinweis lesbar, daß Englisch als “Verkehrssprache” der Vorrang vor der Muttersprache des Vernehmenen eingeräumt wird. Der Rechtsanwalt Ōnuki Kensuke bearbeitete den Fall eines Bangladeschers, der kein Englisch sprach, in dem von der Polizei ein detailliertes “Geständnisprotokoll” abgefaßt wurde. “Gedolmetscht” wurde in Englisch von einem Polizeibeamten; bis zu den persönlichen Daten war das Protokoll voller falscher Angaben (Ōnuki 1990a: 45). Feh-

lerhafte Übersetzungen, die sich oft zum Nachteil des Verdächtigen auswirken, werden häufig beklagt. Diese menschenrechtsverletzenden Defizite bei den Ermittlungen sind nicht zuletzt Ausdruck einer Haltung, die ein Rechtsanwalt nach Aussagen zweier ausländischer Klienten so beschreibt: Ihnen wurde von der Polizei gesagt:

„Ihr seid nach Japan gekommen, um etwas anzustellen. Wegen Euch verschlechtert sich (die Sicherheit in) Japan“ (Okazaki 1989: 39).

Tatsächlich wird durch diese Ermittlungspraxis die von der Polizei vehement gestützte Behauptung von der steigenden Ausländerkriminalität zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung gemacht. Nicht zuletzt hängt dies aber mit den Allokationsstrukturen in der Polizei zusammen: die Argumentation von der sich verschlechternden öffentlichen Sicherheit wegen Ausländern wird auch aus personal- und budgetpolitischen Gründen forciert. So betitelt die Presse eingefaßt in die Argumentationskette: „Steigende Verbrechenzahl von Ausländern → Präventionsnotwendigkeit → Sonderkommission für Gegenmaßnahmen beim Ausländerproblem von Präfekturpolizei gegründet“ (*Yomiuri shinbun* sowie *Asahi shinbun* vom 24. Juni 1990). Dabei wird kurzerhand eine direkte kausale Relation zwischen der Zunahme von Verbrechen durch *rainichi*-Ausländer (sic!) und dem vermehrten Zustrom „illegaler, unqualifizierter“ Ausländer aus Asien hergestellt (Korrekturbedürftigkeit s.o.; *Yomiuri shinbun* vom 16. August 1989).

Diskriminierende Justiz

Eine hohe Anklagerate bei Ausländern - auch bei geringfügigen Verstößen - ist ein zusätzlicher Faktor, der die Optik bezüglich der Ausländerkriminalität verfälscht. Z.B. Anklage wegen Lippenstiftdiebstahl (chinesische Sprachstudentin) oder Ladendiebstahl von CD-Platten (philippinischer Sprachstudent), beide ohne Vorstrafen und Effektivschaden (auf frischer Tat ertappt). Fälle wie die angeführten, in denen angeklagt wird, ohne daß eine diesbezügliche Notwendigkeit besteht, häufen sich (Ikoma und Yonekura 1989: 9). Das japanische Strafprozeßrecht folgt dem Opportunitätsprinzip, das die Verfolgung jeder Straftat in das Ermessen der Staatsanwaltschaft legt, im Gegensatz zum Legalitätsprinzip, das die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (Bindzus und Ishii 1977: 28). Ōnuki vermutet, daß dieses Prinzip bei Asiaten selbst bei Bagatelldelikten zur Anwendung kommt und zur Anklage (*bizai kiso*) führt. Er stellte fest, daß am Bezirksgericht Tokyo seit 1989 Anklagen bei Schadenssummen bis zu 10.000 Yen (Ladendiebstahl durch Ausländer) stark zugenommen haben (zwischen 1984 und 1987 gab es diesbezüglich nur drei Urteile; Ōnuki 1990a: 45f.). Bei Eigentumsdelikten galt nach Auskunft der Polizei 1988 bei *rainichi*-Ausländern als Grundprinzip, alle Fälle zur Anklage weiterzuleiten. Daten aus dem Jahr 1985 zeigen, daß am Bezirksgericht Tokyo von allen Eigentumsdelikten 43% nicht zur Anklage kamen, bei Philippinos dagegen wurde nur zu 38,3% von der Anklage abgesehen, bei britischen Staatsbürgern (Großteil davon Hongkong-Chinesen) nur zu 33,3%. Dabei ist die Ersttäterrate bei den Ausländern (77,3%) wesentlich höher als bei Japanern (36,7%) und die Anklagerate müßte mit der

Zahl der Anklageübernahmen und Angeklagten bei Eigentumsdelikten

Herkunftsland	USA			Philippinen		
	A	B	C	A	B	C
Jahr						
1975	315	33	10.5	25	5	20.0
1976	236	30	12.7	20	7	35.0
1977	288	29	10.1	23	5	21.7
1978	306	27	8.8	59	32	33.3
1979	223	42	18.8	24	3	12.5
1980	200	20	10.0	15	5	33.3
1981	209	36	17.2	51	19	37.3
1982	209	22	10.5	41	11	26.8
1983	173	36	20.8	102	74	72.5
1984	152	26	17.1	100	71	71.0
1985	140	24	17.1	46	29	63.0
1986	178	28	15.7	67	37	55.2
1987	147	25	17.0	75	30	40.0
Durchschnitt			14.33			41.73

zusammengest nach: Hōmushō (Hg.): Kensatsu tōkei nenpō

A: Anklageannahme

B: Anklage

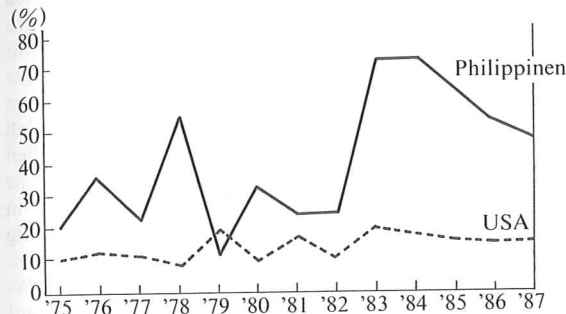
C: Anklagerate

Aus: Takahashi 1989d: 95

japanischer Ersttäter verglichen werden, bei denen zu 60% von einer Anklage abgesehen wird (Gaikokuujin no ryōkei mondai kenkyūkai 1990: 165ff.). Dabei gibt es noch einen weiteren Doppelstandard, der nichts anderes als krude Diskriminierung darstellt: die Anklagerate bei Diebstahl von Amerikanern und philippinischen Staatsangehörigen liegt weit auseinander (Extremjahr 1984: Amerikaner zu 17,1%, Philippinos zu 71% angeklagt!).

Vor Gericht selbst ergeben sich wieder gravierende Probleme mit defizitären Übersetzungen, obwohl gerade hier präzise Übertragungen entscheidend sein können. Prozesse, in denen nicht in die Muttersprache des Angeklagten gedolmetscht wird oder gar Polizeibeamte als Dolmetscher agieren, erschweren die Lage des Angeklagten beträchtlich. Zudem fehlen oft wichtige Entlastungszeugen, wenn diese selbst als Ausländer "illegal" im Land sind und Erscheinen vor Gericht naturgemäß scheuen. Andererseits können "illegale"

Entwicklung der Anklagerate bei Eigentumsdelikten nach Nationalität



Nach: Takahashi 1989d: 95

Ausländer im Ermittlungsstadium aufgrund ihres ungesetzlichen Status bei der Polizei besonders "kooperationsbereit" sein (cf. Ebashi 1990: 41ff.).

Der Journalist Takahashi Hidemi beobachtete wiederholt "schlampige" und schlecht vorbereitete Rechtsanwaltsarbeit bei Gerichtsfällen von Ausländern. Dies hat nach ihm einen strukturellen Grund: das Pflichtverteidigersystem (*kokusen bengoshi seido*). Die meisten ausländischen Angeklagten kennen keine Anwälte oder verfügen nur über beschränkte finanzielle Mittel und sind daher auf die Officialverteidiger angewiesen, die allerdings erst mit der Anklage bestimmt werden. Zu spät, so ein Staatsanwalt, in vielen Fällen könnte von der Strafverfolgung abgesehen werden oder durch Kurzverfahren und Geldbußen eine Lösung gefunden werden, wenn nur im Ermittlungsstadium schon ein Rechtsbeistand da wäre. Zudem werden Fälle von Ausländern von Rechtsanwälten eher gemieden, zu viel Mühe (Dolmetscherei) und wenig Honorar führen dazu, daß diese Fälle oft von unterbeschäftigten alten Anwälten übernommen werden (Takahashi 1989b: 102ff.). Bei einem der von mir observierten erwähnten Fälle einer Philippina (Anklage wegen Verstoß gegen das *nyūkanhō* und Ausländerregistrierungsgesetz) war der Pflichtverteidiger 79 Jahre alt und seine Angeklagtenbefragung vor Gericht unterschied sich kaum von der des Staatsanwaltes. Dies hat zur Folge, daß den Strafanträgen der Staatsanwälte oft entsprochen wird. Es zeigt sich außerdem, daß die japanische "Rechtssprechung" mit zweierlei Maß vorgeht: in einer geringen Bewährungsrate und unverhältnismäßig hohen Urteilen bei Ausländern. Dazu ein paar Daten: Bei 700 Eigentumsdelikten aus dem Zeitraum 1985-1988 erweist sich, daß die Strafaussetzungsrate auf Bewährung bei Taschendiebstahl bei Japanern 14,9%,

bei Ausländern 9,9% beträgt, bei Ladendiebstählen lauten die Zahlen 62,5% (Japaner) und nur 23,6% (Ausländer; Gaikokujin no ryōkei mondai kenkyūkai 1988: 165). Korrigiert man diese Angaben (gleicher Zeitraum) insofern, als nur solche Täter erfaßt werden, die weder polizeiliche Registrierung noch Vorstrafen aufweisen, ergeben sich noch eklatantere Diskrepanzen. Zudem ist hier eine Anklage für Japaner unwahrscheinlich, Nicht-Anklage bei *rainichi*-Ausländern dagegen eher die Ausnahme. Bei Ladendiebstahl wurde bei Japanern die Strafe zu 100% auf Bewährung ausgesetzt, bei Ausländern nur zu 21,4%, das Verhältnis bei Taschendiebstählen liegt bei 88,1% (Japaner) und 14% (Ausländer; Ōnuki 1989: 16).

Dabei spielt das "Präventionsargument" (s.u.) eine beträchtliche Rolle, sowie der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft vorschnell Diebstahl als "Reiseziel" nach Japan zuschreibt und den Ausländer somit ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Hintergrund als "kriminell" etikettiert. In Fällen, die eigentlich mit Bewährung enden sollten, werden Haftstrafen ausgesprochen (z.B. ein Jahr Gefängnis für den Diebstahl zweier Farbfernsehergeräte; chinesischer Staatsbürger, nicht vorbestraft) - mutmaßlich, um Ausländer mit gültigem Visum des Landes verweisen zu können (eine auf Bewährung ausgesetzte Strafe ist laut *nyūkanhō* kein Ausweisungsgrund; Gaikokujin no ryōkei mondai kenkyūkai 1988: 166ff.). Bei Fällen "illegaler" Wanderarbeiter ist meist bereits zum Zeitpunkt der Verhaftung das (Kurzzeit-) Visum abgelaufen, weshalb bei der Urteilsverkündung schon die Beamten der Immigrationsbehörde warten, um den Verurteilten (auch bei Strafaussetzung) flugs zu deportieren. Häufig läuft das Visum während des Verfahrens ab oder eine Verlängerung wird verweigert (bei "legalen" Japanischstudenten, die oft "illegal" lange

arbeiten), wenn das Ablaufdatum nach dem Prozeß liegt. All dies kommt einer de-facto Abschiebung "unerwünschter", sprich polizeilich auffällig gewordener Ausländer gleich. Dabei bekommt die Untersuchungshaft zugleich die Funktion einer Effektivsanktion (cf. Hidejima 1989: 18ff.).

Warum drakonische Urteile verhängt werden, wird in der Urteilsbegründung "erklärt": Ein Malaysier (keine Vorstrafen, der wegen einer gefälschten Kreditkarte unter "versuchtem Betrug" angeklagt wurde, wurde zu zehn Monaten Gefängnis (*chōeki*=Haft mit Arbeitszwang) verurteilt. In der Urteilsverkündung hieß es, es handle sich hier um ein geplantes, habituelles und raffiniertes Verbrechen, und:

"Wenn so ein Verbrechen ungeahndet bleibt, ruft dies in verschiedener Hinsicht in der friedlichen japanischen Gesellschaft Desintegration und Chaos hervor. . . . In jüngster Zeit häufen sich Verbrechen dieser Art durch Ausländer, vom Standpunkt einer generellen Prävention her gesehen ist eine schwere Strafe wünschenswert." (Takahashi 1989c: 91).

Das dahinterliegende Dispositiv ist argumentativ so rekonstruierbar: Japan ist eine harmonische Gesellschaft mit niedriger Kriminalität ("die japanische öffentliche Sicherheit hat ein in fortgeschrittenen Industriestaaten führend hohes Niveau" Keisatsuchō 1987: 6; dies wird dort mit extensiven Vergleichen internationaler Kriminalstatistiken "belegt", obwohl gilt:

"Ein Vergleich von kriminalstatistischen Daten, die von Instanzen der Sozialkontrolle verschiedener Staaten auf internationaler Ebene mit unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen gesammelt worden

sind, ist sinnlos" Schneider 1977: 70).

Diese Harmonie wird jüngst durch Ausländer gestört, ergo muß dies durch abschreckend harte Präzedenzurteile verhindert werden (obwohl gerade das Konzept der "Generalprävention" äußerst kontrovers diskutiert wird, cf. Albrecht 1985). Dennoch heißt es in der Urteilsbegründung im Fall eines Pakistani, der wegen versuchten Raubes vor Gericht stand (er wollte einer Frau nachts die Handtasche entreißen):

"Es ist der Stolz der japanischen Gesellschaft, daß Frauen auch in der Nacht auf der Straße gehen können. Durch Ihre Tat werden die Leute verunsichert, dies wird schwer geahndet. Darüberhinaus gibt es jüngst vermehrt Verbrechen durch sich illegal im Lande Aufhaltende, zur Generalprävention ist ein hartes Urteil erwünscht."

Urteil: zehn Monate Gefängnis (Takahashi 1989c: 91). Hier wird also die von Presse und Polizei ventilerte Behauptung von der zunehmenden Ausländerkriminalität in der Gerichtspraxis unbefragt übernommen und in fragwürdigem Kontext zur Begründung von "Abschreckungssanktionen" verwendet. Hier kondensiert sich der ideologische Aspekt des "Arguments" - was sich für straffällig gewordene Arbeitsmigranten verhängnisvoll auswirkt. So auch die Schlußfolgerung einer polizeinahen Studie:

"Aus dem Gesichtswinkel der öffentlichen Sicherheit betrachtet, ist bei unqualifizierten Arbeitern eine vorsichtige Stellungnahme angebracht. . . . Durch die eklatanten ökonomischen Unterschiede kommen Leute illegal nach Japan und es müssen rasch Maßnahmen gegen die schlechten Einflüsse

auf die öffentliche Sicherheit ergriffen werden' (Yashima 1989: 27).

Politisch hat dies im revidierten *nyūkanhō* seinen Niederschlag gefunden, in dem trotz breiterer Auffächerung der Aufenthaltstitel wie gehabt eine Öffnung des Landes für sogenannte "unskilled workers" nicht vorgesehen ist (Yamada und Kuroki 1990: 16). Dies verweist genau die Wanderarbeiter in die Illegalität, die der dringendsten Nachfrage auf dem japanischen Arbeitsmarkt folgend ins Land kommen.

Struktureller Hintergrund

Ganz gerafft und grob möchte ich die strukturelle Matrix für die Kriminalität ausländischer Arbeiter anskizzieren. Migrationsprozesse sind äußerst komplex, wie folgende stichwortartige Übersicht andeutet, die vertikal die Analyseebene und horizontal die beiden Pole eines Wanderungsstromes wiedergibt.

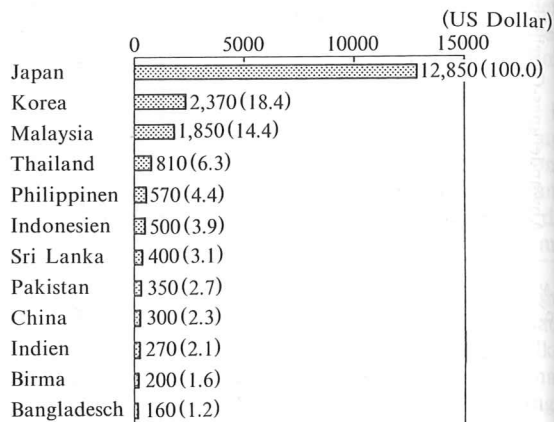
Gründe für Arbeitsmigration werden meist in "push-" und "pull-" Faktoren gegliedert. Diese "Zug- oder Attraktionsfaktoren" ergeben sich aus einer Kombination von ökonomischen, demographischen und sozialen Entwicklungen. Im Falle Japans fällt die enorme Differenz der Wirtschaftskraft kontrastiert mit den umliegenden Ländern ins Auge.

Fallende Geburtenraten und Verschiebungen in der Altersstruktur ("Überalterung"), sowie Suche nach "angenehmen" Jobs seitens der einheimischen Bevölkerung tun ein übriges, strukturell verschärften Personal-mangel zu erzeugen. Die "Schub- oder Verdrängungsfaktoren" bilden Überbevölkerung, Unterentwicklung, Armut und Arbeitslosigkeit in den Herkunftsländern (Castles und Kosack 1985; 26f.). Ich kann hier nun

Problembereich	Pole	Abwanderungs-Gesellschaft	Aufnahme-Gesellschaft
Analyseebenen	Individuum (potentiell/aktuell, migrant)	Veränderung im Wertsystem (Modernisierung), Kognitive Dissonanz (Ziel-Mittel-Diskrepanz), Relative Deprivation (internationaler Vergleich)	Kulturschock, Kognitive Dissonanz (Aspiration-Realität) Ziel-Mittel-Diskrepanz, Relative Deprivation, Neue Qualifikation/Status, "Locking-in"
	(funktionales) Gesellschaftliches Subsystem	Ökonomie: Industrialisierung, Landflucht, Verstädterung Politik: "demands" im Zusammenhang mit Modernisierung	Ökonomie: Nachfrage nach Arbeitskräften, Notwendigkeit v. Sekundär-Investition Pufferfunktion. Politik: Fremdenfeindliche Bewegungen, Parteien
	Gesamtgesellschaft	Bevölkerungsdruck, soziale Desintegration, relative Unterentwicklung, Stagnation, soziale Kontraste, regionale Ungleichgewichte, "Back-wash"-Effekte, Rückwanderungsschübe	Überalterung, Wohlstandsgesellschaft, regionale Ungleichgewichte, soziale Kontraste, Spannungen: Einheimische-Einwanderer, soziale Infrastruktur, soziale Kosten
	Supersystem (internationale Strukturen und Prozesse)	Internationalisierung des Arbeitsmarktes, neue Ungleichgewichte; Implementationsprobleme: Familienzusammenführung, Bildungssysteme, berufliche Bildung, Sozialversicherung/Gesundheitswesen; Abhängigkeitsverhältnisse, strukturelle Gewalt in internationalen Strukturen.	

andeutungsweise den Hintergrund des Zustroms süd-ostasiatischer Arbeitssuchender nach Japan anreißen, oben erwähnte Elemente sind im vorliegenden Fall in einem Ausmaß gegeben, das starken Abwanderungsdruck und Aufnahmenachfrage produziert, und selbst unter Bedingungen der Ungesetzlichkeit (seitens der Arbeitgeber und -nehmer) überwiegt auf subjektiver Ebene die Einschätzung, das Risiko lohne sich. So fällt die Zunahme männlicher Wanderarbeiter in Japan mit einem erhöhten Arbeitskräftemangel in der Produktion (je kleiner der Betrieb, desto größer die Personal-

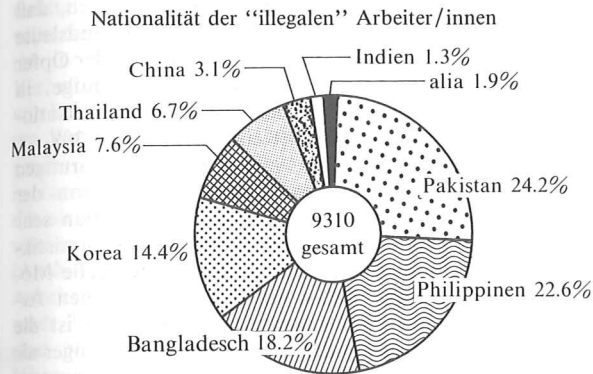
Internationaler Vergleich des Pro-Kopf-BSP (Bruttosozialprodukt)



Quelle: World Bank "World Tables" Ausgabe 1987 mit Daten von 1986 in () Rate im Vergleich zu Japan=100
 Nach: Keizaikakuchō sōgōkeikakuyoku 1989: 44

nachfrage) und im Baugewerbe zusammen (Umetani 1989: 97f.). Gesetzesverschärfungen und Erschwernisse bei Einreise und Visumsvergabe führen dann zu einer "strategischen Kleinkriminalität" seitens der (potentiellen) Wanderarbeiter, die sich durch Paßfälschungen, gefälschte Stempel zur Visumsverlängerung und Fälsficate anderer erforderlicher Dokumente ihre Einreise oder ihren Aufenthalt "selbst zu legalisieren" suchen. Dieser Trend wird von der Polizei unter "Zunahme von *chinōhan*" (= "intelligente Verbrechen", darunter fallen Betrug und Fälschung) verzeichnet (Yashima 1989: 19f.). Hier handelt es sich um Delikte, die japanische Staatsbürger gar nicht "nötig" haben und die durch die restriktive Gesetzeslage produziert werden.

Analoges gilt bei Anwerbeagenten und sogenannten "Brokers" (= Mittelsmänner, häufig Gangster-Organisationen = *Yakuza*), die im Entsende- und Aufnahmeland Arbeitskräfte vermitteln und hohe Provisionen



Nach: Hōmushō nyūkoku kanrikyoku 1989: 39

(und Lohnanteile=*pinhane*) kassieren (Keisatsuchō 1990: 42ff.). Auch hier führt die Nicht-Existenz offizieller Anwerbeposten zu organisierten (kriminellen) Interventionen und "Selbsthilfe", wobei oft Landsleute der Wanderarbeiter als Anwerbe- und Vermittlungsagenten beteiligt sind - ein strukturell erzeugtes Phänomen mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen und Ausbeutung im Gefolge. In Japan zwingen hohe Mieten die ausländischen Arbeiter dazu, auf kleinstem Raum zu leben. Häufig wohnen mehrere in nur einem Zimmer in alten Holzhäusern, die in billigen Vierteln stehen. Dies führt zu einer Wohnkonzentration, die verfrüht als "mögliche Ghettobildung" bezeichnet wurde (Yashima 1989: 26). Wegen ihres illegalen Aufenthaltsstatus vermeiden die südostasiatischen Arbeiter oft unnötigen Ausgang (Angst vor der Polizei und Immigrationsbehörde), was zu Segregation und erhöhtem Konfliktpotential der auf engem Raum ihre Freizeit verbringenden ausländischen Arbeiter führt. Viktimologisch betrachtet ergibt sich denn auch, daß Opfer der Ausländerdelikte oft wieder deren Landsleute sind. Bei Gewaltverbrechen stammten 43,6% der Opfer aus dem gleichen Land wie der Tatverdächtige, in Mordfällen waren 63,4% der Opfer gleicher Nationalität wie der Verdächtige (Keisatsuchō 1990: 38).

Ich hoffe, daß meine bisherigen Ausführungen ausreichend gezeigt haben, daß die These von der "zunehmenden Ausländerkriminalität" in Japan sehr differenziert gesehen werden muß und daß bei Statistikkorrekturen und Bedachtnahme auf strukturelle Momente eine geringe Belastung der ausländischen Arbeiter gegeben ist. Im gegenwärtigen Stadium ist die Kriminalitätsbelastung der Wanderarbeiter geringer als die der japanischen Staatsbürger. Die Zunahme von Delikten liegt im Rahmen der "natürlichen" demogra-

phischen Entwicklung des Ausländeranteils in Japan und ist keineswegs besorgniserregend.

Erklärungsversuche für auftretende Ausländerdelikte sind stark spekulativ. Ōnuki versucht die Delikte zwei Mustern zuzuordnen: *seikatsu konkyūgata* ([Straffälligkeit aus] "Not-Typus") und *jiriki kyūzaigata* ("Selbsthilfetypus"). Als Beispiel für die erste Gruppierung schildert er den Fall eines Chinesen, der wegen einer akuten Lungenentzündung nicht mehr arbeiten konnte und nach drei Tagen wegen Hunger aus dem Kofferraum eines Autos einen Rucksack nahm, in dem er Nahrungsmittel vermutete (Urteil: zehn Monate Gefängnis, Strafaussetzung zur Bewährung auf drei Jahre). Der "Selbstjustiztypus" zeige sich in vielen Fällen von Raub oder Diebstahl, um das Geld zurückzubekommen, das Wanderarbeitern von den Vermittlungsagenten abgenommen wurde (Ōnuki 1990b: 256f.). Sicher lassen sich nicht alle Fälle solcherart einordnen, dennoch möchte ich davon ausgehend vorsichtig einen adaptierten anomietheoretischen Ansatz versuchen. Klassisch formuliert wurde die Anomietheorie in der Zentralthese, nach der "abweichendes Verhalten als Symptom für das Auseinanderklaffen von kulturell vorgegebenen Zielen und sozial strukturierten Wegen, auf denen diese Ziele zu erreichen sind", gesehen wird (Merton 1968: 289). Wanderarbeiter sind in Japan verschiedenen Benachteiligungen ausgesetzt, die sie unter mehrfachen Druck setzen, Geld zu erwerben. Viele kommen mit beträchtlichen Schulden (Ausleihen von Geld für Flugkosten, Provision an Arbeitsvermittler, Ausgaben für Paß, Visum...) nach Japan, wo sie weiterer Ausbeutung ausgesetzt sind. Nach 20 systematischen Interviews mit Pakistani, Filipinos und Bangladeschern fand ein Journalist heraus, daß diese nur 30% bis 80% des Lohnes von japa-

nischen Arbeitern für die gleiche Tätigkeit erhielten (stellvertretend für viele, die ähnliche Daten präsentieren: Sawahata 1989: 99f.). Hohe Lebenshaltungskosten und Schuldentrückzahlung machen das Erreichen des Migrationszieles (Geldsendungen an die Angehörigen, Sparen für eine "neue Existenz" in der Heimat . . .) unerwartet schwieriger und erhöhen den Wunsch nach Aufenthaltsausdehnung. Zudem erfährt der Wanderarbeiter unbekannte Benachteiligungen in der Begegnung mit einer fortgeschrittenen Konsumgesellschaft, in der Güter wie Farbfernseher, Radiorecorder, Kameras etc. als selbstverständlicher Besitz gelten (cf. Böhning 1984: 80). Die erlebte relative Unterprivilegierung und Diskriminierung sowie enttäuschte Migrationsträume könnten einen strukturellen Druck erzeugen, der Wanderarbeiter zu illegitimen Mitteln greifen läßt. Dies erklärt möglicherweise Eigentumsvergehen, Fälschungen (für "Aufenthaltslegitimierung") und bedingt Gewaltverbrechen (bei "Racheakten" wegen subjektiv empfundenem Unrecht). Kulturkonflikttheorien haben sich bislang nicht bewährt. In Deutschland zeigt sich, daß die erste Gastarbeitergeneration, die noch am intensivsten mit den heimatlichen Normen verbunden ist, nur gering delinquenzbelastet ist (Villmow 1985: 130). In der nächsten Generation allerdings kumulieren sich soziale Benachteiligungen (abgebrochene Schulkarriere, mangelnde Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit . . .), was zu einer ausgeprägten sozialen Randständigkeit führt - diese Marginalisierung dürfte kriminogen wirken (Albrecht und Pfeiffer 1979: 42f.). Die Sprache von "kulturellen Friktionen" und Kulturkonflikt kann im gegenwärtigen Zuwanderungsstadium in Japan eindeutig an einer ideologischen Position nämlich dem *sakoku*-Lager, festgemacht werden.

Wieweit der Labeling approach relevant wird

Diskriminierung durch soziale Kontrollinstanzen -, bleibt noch zu prüfen, ansatzweise läßt sich aber sagen, daß das Etikett "*fuhō*" (illegal) für Arbeit und Aufenthaltsstatus des ausländischen Arbeiters (ohne adäquates Visum - ein "Verwaltungsvergehen") diesen in eine nachteilige Position bringt und ihn stigmatisiert, bevor er eine Strafrechtsverletzung begangen hat.

Abschließend läßt sich sagen, daß das (unhaltbare) Argument einer rapide zunehmenden Ausländerkriminalität in jeder Gesellschaft, die einen unerwarteten oder starken Zustrom von Zuwanderern erlebt, wiederkehrt und folgende funktionale Zwecke erfüllen soll: Legitimierung einer restriktiven Ausländerpolitik, Rationalisierung von Vorurteilen und Xenophobie mit einer Folie, auf der man sich der eigenen Moralität versichert. Die rigide Politik gegenüber ausländischen Arbeitern in Japan zeigt, daß Argumentationen auf dieser Linie durchaus praktische Konsequenzen nach sich ziehen.

Anmerkung zur Terminologie

In den obigen Ausführungen spreche ich von Arbeitsmigranten, Migranten, Wanderarbeitern und ausländischen Arbeitern in austauschbarem Modus - obwohl es sich in Japan im engen Sinne um eine "irreguläre Migration" (Böhning 1984: 53f.) handelt. Die meisten Wanderarbeiter haben weder die Autorisierung zu einem längeren Aufenthalt noch eine für Arbeitstätigkeit. Der Terminus Fremdarbeiter, wäre er nicht vorbelastet (trotzdem wurde er in Deutschland nach 1945 ungeniert wieder aktiviert, cf. Herbert 1986: 194), würde meiner Einschätzung der vorherrschenden japanischen Bewußtseinslage (Assoziation "Fremdkörper") gut entsprechen; ich verwende neutraler die Bezeich-

nung ausländische Arbeiter. Entrutscht mir die Bezeichnung "Gastarbeiter" (einen ähnlich euphemistischen Begriff kennt der japanische Diskurs [noch] nicht), so handelt es sich dort ja schon größtenteils um Einwohner (Immigranten) und nicht nur um - nur kurzfristige willkommene - Gäste. In Deutschland wurde allerdings - im Gegensatz zu Japan - beginnend mit dem Abschluss des ersten Anwerbevertrags 1955 mit Italien bis zum Anwerbestopp 1973 eine offizielle Gastarbeiterpolitik betrieben, die den Gastarbeitern rechtliche Gleichstellung mit Inländern garantierte. Im Falle Japan müsste man daher auch hier strikterweise von "irregulären Gastarbeitern" sprechen.

Zitierte Literatur

Zeitungsartikel, die im Text nur per Überschrift auf-tauchen, sind nicht angeführt. Bei inhaltlicher Bezugs-nahme ist der Artikel aufgelistet. Zur Erfassung des Pressediskurses habe ich eine wertvolle Zeitungsaus-schnittsammlung (Karabao no kai [Hg.]: *Gaikokujin dekasegi rōdōsha* <Shinbun kirinukichō>. Nr. 3- . . . Yokohama: Karabao no kai 1988- . . .) herangezogen, die allerdings nur Zeitungsnamen und Datum verzeich-net, weshalb die Seitenangabe fehlt.

- ALBRECHT, Hans Jörg
Generalprävention; in: Kaiser u.a. 1985, S. 132-139.
- ALBRECHT, Peter-Alexis und PFEIFFER, Christian
Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen; München: Juventa (= Juventa Materialien M 39) 1979.
- o.A.
Shūrō yamu o enu 45%. Bōhanmen ni wa tsuyoi keikai; in: *Asahi shinbun* vom 11. Juli 1988.
- BINDZUS, Dieter und ISHII, Akira
Strafvollzug in Japan; Köln usw.: Heymann (= Japanisches Recht 2) 1977.
- BÖHNING, W. R.
Studies in international labour migration; New York: St. Martin's Pr. 1984.
- CASTLES, Stephen und KOSACK, Godula
Immigrant workers and class structure in Western Europe; 2. Auflage, Oxford: Oxford Univ. Pr. 1985.
- EBASHI, Takashi
Tachiokureta hōtei tsūyaku seido; in: *Hōgaku seminā* 8 (1990), S. 40-43.

- GAIKOKUJIN NO RYŌKEI MONDAI KENKYŪKAI (Hg.)
Kenshō. Gaikokujin no ryōkei; in: Narizawa
1988, S. 164–170, 1990.
- GIRTLER, Roland
*Polizei-Alltag. Strategien, Ziele und Strukturen,
polizeilichen Handelns*; Opladen: Westdt. Verl.
(=Studien zur Sozialwissenschaft 40) 1980.
- HERBERT, Ulrich
*Geschichte der Ausländerbeschäftigung in
Deutschland 1880–1980. Saisonarbeiter. Zwangs-
arbeiter. Gastarbeiter*; Berlin und Bonn: Dietz
(=Dietz Taschenbuch 19) 1986.
- HIDEJIMA, Yukari
*Keiji tetsuzuki to shutsunyūkoku kanri to no
kankei*; in: *Hō to minshushugi* 11 (1989), S. 18–
21.
- HŌMUSHŌ (Hg.)
Dai 114 kensatsu tōkei nenpō; Tokyo: Hōmushō
1989.
- HŌMUSHŌ NYŪKOKUKANRIKYOKU (Hg.)
*Heisei gannen kamihanki ni okeru nyūkanhō
ihanjiken no gaiyō*; in: *Kokusai jinryū* 12 (1989),
S. 38–42.
- HŌMU SŌGŌ KENKYŪSHO (Hg.)
Hanzai hakusho. Shōwa no keiji seisaku;
Tokyo: Ōkurashō 1989.
- ISHII, Shinji (Hg.)
Nihon ga taminzokokokka ni naru hi; Tokyo:
JICC (=Bessatsu Takarajima 106) 1990.
- IKOMA, Iwao und YONEKURA, Manabu
*Gaikokujin keijitetsuzuki no sōsadanikai ni
okeru mondaiten*; in: *Hō to minshushugi* 11
(1989), S. 7–10.
- KAISER, Günther u.a. (Hg.)
Kleines kriminologisches Wörterbuch; 2. völlig

- überarb. Aufl. Heidelberg: Müller, Jurist. Verl.
(=UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher
1274) 1985.
- KARABAO NO KAI (Hg.)
Gaikokujin rōdōsha no gōhōka ni mukete;
Tokyo: Shinchiheisha (=Hataraku nakama no
bukkuretto 9) 1988.
- KEISATSUCHŌ (Hg.)
*Keisatsu hakusho. Kokusaika no shinten ni taiō
suru keisatsu katsudō*; Tokyo: Ōkurashō 1987.
- KEISATSUCHŌ (Hg.)
*Keisatsu hakusho. Tokushū - gaikokujin rō-
dōsha no kyūzō to keisatsu no taiō*; Tokyo:
Ōkurashō 1990.
- KEIZAIKIKAKUCHŌ SŌGŌKEIKAKUCHŌ (Hg.)
Gaikokujin rōdōsha to keizai shakai no shinro;
Tokyo: Ōkurashō 1989.
- KITAMURA, Shigeru und HAYAKAWA, Osamu
*Keisatsu ni okeru tsūyaku no genjō to kongo no
tenbō*; in: *Keisatsugaku ronshū* 6 (1989), S. 20–
37.
- KÜRZINGER, Josef
Gewaltkriminalität; in: Kaiser u.a. 1985: S. 145–
151.
- O.A.
Gaikokujin rōdōsha. Ukeire sanseiha 51% ni;
in: *Mainichi shinbun* vom 5. Februar 1990.
- O.A.
Nyūkanhō ihan 'kiso' medatsu; in: *Mainichi
shinbun* vom 17. März 1990.
- O.A.
*Tōnan Ajiijin chūshō dema. Henken ga uwasa
zōfuku. Higai todoke issai nashi*; in: *Mainichi
shinbun* vom 8. Dezember 1990.

- MATSUNAGA, Kensei
Kotoba no kabe no mukō ni 'kangoku' ga attu, in: Ishii 1990, S. 138–148.
- MERTON, Robert
Sozialstruktur und Anomie; in: Sack, Fritz und König, René (Hg.): *Kriminalsoziologie*; Frankfurt a.M.: Akad. Verl. Ges., S. 288–313, 1968.
- MISHIMA, Tetsu
Rainichi gaikokujin hanzai no genjō to taiō; in: *Keisatsugaku ronshū* 5 (1988), S. 85–104.
- MIYAJIMA, Takashi
Gaikokujin rōdōsha mukaeire ronri. Senshin shakai no jirenma no naka de; Tokyo: Akashi shoten, 1989.
- NARIZAWA, Yoshinobu (Hg.)
Gaikokujin rōdōsha to jinken; Tokyo: Nihon hyōronsha (=Hōgaku seminā zōkan. Sōgō tokushū shirīzu 42) 1988.
- NIHON BENGOSHI RENGŌKAI (Hg.)
Jinken no kokusaiteki hoshō. Kokusai jinken kiyaku no Nihon kokunai ni okeru jitchi jōkyō. Dai 31kai jinken yōgo taikai shimpojiumu daiichi bunkakai 4.11.1988; Tokyo: o.V.
- NISHIO, Kanji
'Sakoku' no susume. Gaikokujin rōdōsha ga Nihon o horobosu; Tokyo: Kōbunsha (=Kappa bijinesu) 1989.
- NOMURA, Takeshi und YAMAGUCHI, Kazuomi
Ura shinjuku 22ji no nyūkanhō; in: *Asahi jōnanu* vom 21. September 1990, S. 20–27.
- ODAGIRI, Makoto
Ajiajin wa yowashi. Nihonjin wa tsuyoshi; in: Ishii 1990, S. 149–159.
- OKAZAKI, Kei u.a.
Zadankai. Gaikokujin keiji jiken no ninaite tachi; in: *Hō to minshushugi* 11 (1989), S. 30–49.
- ŌMAE, Kenichi
Gaikokujin rōdōsha ga issenmannin ni naru hi; in: *Gekkan Asahi* 1 (1990), S. 46–51.
- ŌNUKI, Kensuke
Gaikokujin settō jihan no ryōkei mondai; in: *Hō to minshushugi* 11 (1989), S. 15–18.
Gaikokujin higaisha ni tekisei tetsuzuki wa hoshō sarete iru no ka; in: *Hōgaku seminā* 8 (1990), S. 44–47.
Oni no sumu Jipangu. 'Fuhōshūrōsha zōka=chian akkaron' no uso; in: Ishii 1990, S. 253–257, 1990.
- RONZANI, Silvio
Arbeitskräftewanderung und gesellschaftliche Entwicklung. Erfahrungen in Italien, in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland; Königstein/Ts.: Hain (=Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin 15; Internationales Institut für Management und Verwaltung) 1980.
- o.A.
Fuhōzanryū de taiho. Pakistanjin rokunin; in: *Saitama shinbun* vom 24. Januar 1990.
- SAWAHATA, Takashi (Hg.)
Jipangu. Nihon o mezasu gaikokujin rōdōsha; Tokyo: Mainichi shinbunsha 1989.
- SCHNEIDER, Hans Joachim
Kriminologie. Standpunkte und Probleme; 2. überarb. Aufl. Berlin und New York: de Gruyter (=Sammlung Göschen 2804) 1977.
- SENO, Nobuyuki
Kenri ni kansuru isshikiron; in: *Hō to minshushugi* 11 (1989), S. 10–15.

SHIBUYA, Eichī (Hg.)

Asa made nama terebi. Gekiron. Gaikokujin rōdōsha; Tokyo: KK Kashiya 1990.

TAKAHASHI, Hidemi

Tōkyō gaikokujin saiban 1. Kesareta shōgen; in: *QA* 9 (1989), S. 101–105.

Tōkyō gaikokujin saiban 2. Bengoshi no fuzai; in: *QA* 10 (1989), S. 101–105.

Tōkyō gaikokujin saiban 3. Hō no moto no fubyōdō; in: *QA* 11 (1989), S. 89–93.

Tōkyō gaikokujin saiban 4. Naze Shinshia wa keimusho e okurareta no ka; in: *QA* 12 (1989), S. 91–95.

o.A.

Gekizō. Gaikokujin hanzai 10nen de 7bai; in: *Tōkyō shinbun (yūkan)* vom 7. August 1990.

UMETANI, Shinichirō

Fuhōshūrō gaikokujin no jittai; in: Hanami, Tadashi und Kuwahara, Tasuo: *Asu no rinjin. Gaikokujin rōdōsha*; Tokyo: Tōyō keizai shin-pōsha, S. 74–104, 1989.

VILLMOW, Bernhard

Gastarbeiterkriminalität, in: Kaiser u.a. 1985, S. 127–132.

WATANABE, Hidetoshi

Ima, kinkyū ni surubeki koto; in: Narizawa 1988, S. 148–155.

YAMADA, Ryōichi und KUROKI, Tadamasu

Wakariyasui nyūkanhō; Tokyo: Yūhikaku (= Yūhikaku ribure 26) 1990.

YAMAGUCHI, Masanori

Nyūsu kachi handankijun no kenshō; in: Narizawa Yoshinobu (Hg.): *Hanzai hōdō no genzai*; Tokyo: Nihon hyōronsha, S. 94–115 (= Hōgaku seminā zōkan. Sōgō tokushū shirizu 45) 1990.

YAMATANI, Tetsuo

Kochira Japayukisan kanrikyoku; in: Ishii, Shinji (Hg.): *Japayukisan monogatari*; Tokyo: JICC [1986], S. 200–221 (= Bessatsu Takarajima 54) 1989.

YASHIMA, Yūkihiko

Gaikokujin rōdōsha no nyūkokukanri to chian-jō no shomondai; in: *Refarensu* 10 (1989), S. 8–29.

o.A.

Kenshō. Kyūzō suru rainichi gaikokujin no hanzai; in: *Yomiuri shinbun* vom 16. August 1989.

Wolfgang Herbert

- Geboren 1960 in Bludenz, Westösterreich
 1979–83 Studium der Religionspädagogik und Philosophie an der Universität Wien
 ab 1983 Studium der Japanologie (Hauptfach) an der Universität Wien
 1988 M.A. mit einer Arbeit zum Thema *Yakuza. Ihre Subkultur und Ideologie in Selbstaussagen.*
 1988–90 Tätigkeit als Deutschlektor in Kansai (Osaka und Kobe), Materialsammlung und Feldarbeit für eine geplante Dissertation
 ab 1991 Vertragsassistent am Institut für Japanologie der Universität Wien
 Forschungsschwerpunkte: Organisiertes Verbrechen, Tagelöhner und ausländische Arbeiter in Japan, diesbezügliche Veröffentlichungen (Artikel).

Die neuesten Veröffentlichungen der OAG Tokyo und Hamburg

Mitteilungen

- | | | | |
|-----|---|--|-------|
| Nr. | | | Yen |
| 105 | ZOBEL,
GÜNTER: | <i>Noh-Theater. Szene und Dramaturgie, volks- und völkerkundliche Hintergründe.</i>
Tokyo 1987, 287 S. | 3.000 |
| 106 | MÖRTH,
ROBERT CHRISTIAN | <i>Das Lin-Chi Lu des Ch'an-Meisters Lin-Chi Yi-Hsüan (†866). Der Versuch einer Systematisierung des Lin-Chi Lu.</i>
Hamburg 1987, 231 S. | 3.360 |
| 107 | WENK,
KLAUS: | <i>Studien zur Literatur der Thai. Bd. II. Texte und Interpretationen von und zu Sunthon Phü und seinem Kreis.</i>
Hamburg 1985, 372 S. | 6.000 |
| 108 | NISHIKAWA
MASAO,
MIYACHI MASATO
(Hrsg.): | <i>Japan zwischen den Kriegen. Eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus.</i>
Hamburg 1990, 424 S. | 4.500 |
| 109 | BECKER,
OTMAR | <i>Gengzi Riji. Das Tagebuch des Hua Xuelan aus dem Beijing des Boxeraufstandes. Mit einer Einführung zum Tagebuch in der chinesischen Tradition.</i> Hamburg 1987, 289 S. | 4.000 |

OAG-Reihe *Japan modern*

Band 2:

- Geld in Japan.* Hrsg. von Angelika Ernst, Hans-Dieter Laumeyer, Rainer Lindberg, Ernst Lokowandt. Erich Schmidt Verlag, Berlin 1982, 320 S. 3.500